

# G e s e t z

vom 9. November 1893,

betreffend den § 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1856 über die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frankenhfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Der § 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1856, betreffend die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes, wird aufgehoben.

An Stelle dieses Paragraphen tritt als § 9 folgende Bestimmung:

Ist der Fürst minderjährig, oder aus einem anderen Grunde selbst zu regieren dauernd verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

Die Regentschaft steht dem der Thronfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten zu.

Der Regent hat bei Uebernahme der Regentschaft eine Versicherungs-Urkunde bei Fürstlichem Wort und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen regieren will.

Die Urcheift dieser Versicherung wird im Archive des Landtags niedergelegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insigels.

Schloß Osterstein, den 9. November 1893.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Dr. Volkert. Eugelhardt. von Hinüber.